

Wann kann ein öffentlicher Auftraggeber eine Verlängerung der Bindefrist der Bieter, auch Gültigkeitsdauer der Angebote genannt, beantragen ?

Art. 58 und 89 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen (KEV)

Zur Erinnerung: Die Bieter bleiben während eines Zeitraums von 90 Tagen ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote an ihre gegebenenfalls vom öffentlichen Auftraggeber berichtigten Angebote gebunden. Dieser Zeitrahmen ist oft länger, weil die Rechtsvorschriften es erlauben, in den Auftragsdokumenten, üblicherweise in dem Sonderlastenheft, einen längeren Zeitrahmen festzulegen.

Wird der öffentliche Auftrag innerhalb dieser Frist abgeschlossen, so ist der Bieter verpflichtet, den Vertrag zu dem angebotenen Preis und zu den in seinem Angebot festgelegten Bedingungen zu erfüllen.

Artikel 58 KEV ist im Falle eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung nicht anwendbar. Es gilt, auf die Dokumente des Auftrags Bezug zu nehmen.

In der Praxis kann man zwei Situationen antreffen:

- Situation Nr. 1: **Die Gültigkeitsfrist ist nicht abgelaufen**, aber der öffentliche Auftraggeber (ÖA) ist nicht in der Lage, den Auftrag binnen dieser Frist abzuschließen. In diesem Fall kann der ÖA die Bieter um eine freiwillige Verlängerung dieser Frist ersuchen. Im Allgemeinen reagieren die Bieter positiv auf diese Anfrage. In diesem Fall haben die Bieter nicht die Möglichkeit, eine Änderung ihres Angebots zu beantragen. Wenn die Bieter dem Antrag des ÖA nicht nachkommen, kann Letzterer die zweite Situation anwenden.
- Situation Nr. 2: **Die Gültigkeitsfrist ist abgelaufen**. Der ÖA möchte den Auftrag jedoch abschließen. Bevor er den Auftrag vergibt, muss der ÖA den Bieter schriftlich fragen, ob er sein Angebot aufrechterhält.

Der ÖA kann dann mit der folgenden Alternative konfrontiert werden:

- a. Der betreffende Bieter stimmt der Aufrechterhaltung seines Angebots vorbehaltlos zu. Der ÖA kann demzufolge den Auftrag vergeben und abschließen.
- b. Der Bieter wird sein Angebot nur unter der Bedingung aufrechterhalten, dass er eine Änderung seines Angebots, z.B. eine Preiserhöhung, erwirkt. In diesem Fall kann der Auftrag nur dann abgeschlossen werden, wenn:

- ✓ der Bieter die Änderung durch Umstände begründet, die nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote eingetreten sind;

UND

- ✓ das so geänderte Angebot wirtschaftlich das vorteilhafteste bleibt.

Die aktuelle Gesundheitskrise könnte dazu führen, dass die Bieter in diesem Fall Änderungen ihrer Angebote verlangen. Sie werden nachweisen müssen, dass es tatsächlich die im Zusammenhang mit der Krise getroffenen Maßnahmen sind, die sich auf ihr Angebot auswirken, und dass diese Maßnahmen nach dem Datum der Angebotsabgabe getroffen wurden.

Wenn der betreffende Bieter der Aufrechterhaltung seines Angebots nicht zustimmt, oder die geänderte Änderung nicht begründet ist, oder das abgeänderte Angebot wirtschaftlich nicht das vorteilhafteste Angebot ist, gibt es folgende Möglichkeiten

- ENTWEDER richtet sich der ÖA an die anderen regulären Bieter nacheinander, in der Reihenfolge ihrer Rangordnung. Dabei bleiben die oben genannten Punkte a und b anwendbar;
- ODER der ÖA fordert gleichzeitig alle anderen regelmäßigen Bieter auf, ihre Angebote auf der Grundlage der ursprünglichen Vertragsbedingungen zu überarbeiten, und vergibt und schließt den Vertrag auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots.

Dies gilt hauptsächlich für die offenen und die beschränkten Verfahren. Wir empfehlen Ihnen, diese Regeln auf die anderen Verfahren anzuwenden.